



Finanz Journal **Newsletter 03|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ ■ ■ In Begutachtung bis 13. April: „Familienbonus Plus“-Gesetzespaket**

Wie sich bereits herumgesprochen haben dürfte, soll die staatl Nachwuchsförderung modifiziert werden. Der [Gesetzesentwurf](#) zielt in seinen Stützungsintentionen dabei besonders auf Eltern ab, die „neben der Erziehung gleichzeitig berufstätig sind“. Gemeint mit „Erziehung“ ist hier offenbar vor allem die *möglichst* umfassende (Eigen-)Betreuung v Kindern, weshalb im Gegenzug die Förderung der Delegation der Kindesbetreuung gem § 34(9) EStG gestrichen wird. Der Absetzbetrag „Familienbonus Plus“ ist an die Gewährung der Familienbeihilfe gekoppelt und soll für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr jeweils EUR 1.500,-/pa, über diesem Alter EUR 500,-/pa betragen. Dieser Absetzbetrag kann zwar nicht selber zu einer Negativsteuer führen, jedoch mittelbar bewirken, dass Negativsteuer in Höhe des Alleinerzieher- oder -verdienerabsetzbetrag („AEAB“ bzw „AVAB“) oder - zu 50 % - vor allem der SV-Beiträge zur Auszahlung gelangt. Zur Berücksichtigung der Situation von Geringverdienern ist beabsichtigt, als Negativsteuer einen sog „Kindesmehrbetrag“ pro Kind einzuführen, der sich aus der Differenz einer unter 250,- € betragenden Einkommensteuer zu 250,- EUR errechnet. Bemerkenswert ist auch, dass AVAB, AEAB und der „Familienbonus Plus“ Absetzbetrag nicht für in Drittstaaten aufhältige Kinder gewährt wird. Für Kinder im EU-Ausland (& im EWR-Raum bzw in der Schweiz) sollen die genannten Absetzbeträge nach den jeweiligen Lebenshaltungskosten indexiert werden. - In einem Beitrag der kommenden FJ II/2018-Ausgabe soll das Gesetzespaket noch mit näheren Einzelheiten von *Puchinger* besprochen werden.

■ ■ ■ Hauptwohnsitzbefreiung nach 5 Jahren auch ohne anfängl Wohnungseigentum-Eigenschaft

Anders als im Falle des § 30(2)1 lit a EStG impliziert der Wortlaut in lit b leg cit nicht das Erfordernis einer *Anschaffung* als Beginn der Frist für die Bezugsdauer. Auf dieser Grundlage hat der VwGH entschieden, dass die Befreiung nach der letztgenannten Norm auch zusteht, wenn ein Objekt zunächst als Mieter bezogen und erst im Zuge des Erwerbes über eine gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft zu Wohnungseigentum umgewandelt und bald danach vom neuen Eigentümer verkauft wird. Eine andere Auslegung würde den Mieter und späteren Käufer eines Objektes, das von Beginn an Eigentumswohnung war, besser stellen als den Bezieher einer noch nicht parifizierten Wohnung gemeinnütziger Baugesellschaften, wofür es keine Rechtfertigung gäbe. Das Höchstgericht schloss angesichts der geforderten unterschiedlichen Aufenthaltsfristen einen Wertungswiderspruch zw lit a und lit b leg cit aus. - Hingewiesen sei darauf, dass der VwGH erst unlängst den Anspruch auf die Hauptwohnsitzbefreiung für nicht parifizierte Zinshaus-Wohnungen verneint hat (VwGH Ra 2017/13/0002, s FJ-NL 01/'18). Jenes Verdikt kann nach neuestem Stand nicht mehr auf Zinshaus-Wohnungen, die unmittelbar vor Veräußerung parifiziert (und in jüngerer Zeit 5 Jahre bewohnt) wurden, erstreckt werden. (VwGH Ra 2017/13/0005 v 24. 1. 2018)

■ ■ ■ Wohnrechtsablöse - zum Servitut des Gebrauchs in Gegenüberstellung zur Fruchtnießung

Der VwGH hält fest, dass die Dienstbarkeit des Gebrauchs „der Ausübung nach“ (Fallkonstellation nach § 521 ABGB) nicht übertragbar und das Recht daran höchstpersönlich ist, weshalb es sich dabei um kein Wirtschaftsgut handelt und ein entgeltlicher Verzicht darauf keinen Veräußerungsvorgang darstellt. Der Erlös aus der Ablöse eines derartigen Wohnrechts unterfällt daher den sonstigen Einkünften gem § 29 Z 3 iVm § 2(3)7 EStG. Dem Judikat ist auch zu entnehmen, dass bei einem selbständigen Gebäude (- nicht aber bloß einem Gebäudeteil -) die Vermutung für Fruchtgenuss spricht, wohingegen bei Überlassung einer einzelnen Wohnung im Zweifel ein bloßes Gebrauchsrecht anzunehmen ist. (VwGH Ro 2017/15/0018 v 31. 1. 2018)

■ Zur Bodenwertminderung durch Servitutslasten

Der VwGH wies soeben den von der Abgabenbehörde bzw in den EStR 2000 vertretenen Standpunkt zurück, dass bei der Ermittlung des Entschädigungsanteils von Zahlungen für die Servitutseinräumung einer Leitungsverlegung auf die Wertminderung *nur* des Servitutstreifens abzustellen ist. Er leitet dies aus dem GaswirtschaftsG mit seinen Bestimmungen über Enteignungsvorgänge und in weiterer Folge aus dessen Bezugnahme auf das EisenbahnschädigungsG („EisbEG“) ab. Gemäß § 6 EisbEG wäre bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Wertes, die der zurückbleibende Teil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen. Gleiches würde lt OGH-Judikatur auch für die Begründung von Dienstbarkeiten im Enteignungswege gelten. Da Vereinbarungen über die Bestellung solcher Dienstbarkeiten vor dem Hintergrund möglicher Enteignungen getroffen werden, wären die gleichen Grundsätze auch für die Ermittlung v Bodenwertminderungen außerhalb v Enteignungsverfahren maßgeblich. Allerdings würde in Ermangelung eines in Rechtskraft erwachsenen Enteignungsbescheides als Bewertungsstichtag nur der Tag des Abschlusses der Servitutsvereinbarung in Betracht kommen und müsse die Erwartung einer Verwendungsänderung - wie hier von LuF-Grundvermögen als Schottergrube - sich bereits in Grundstückspreisen konkret abzeichnen, oder auch eine verminderte Transaktionshäufigkeit in der Nähe enteigneter Grundstücke beobachtbar sein. Hingegen ist die Bekanntheit einer grundsätzlichen Eignung eines Grundstückes etwa für den Schotterabbau zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht schon für Wertanhebungen ausreichend. (VwGH Ra 2017/15/0038 v 31. 1. 2018)

■ Monatsweise Abgeltung durchschnittlich anfallender Dienstreisen nicht steuerbefreit

Der befreite Aufwandsersatz nach § 26 Z 4 EStG erfordert eine tagweise, der leichten Einzelüberprüfung zugängliche Konkretisierung des Anfalls. Eine andere Beurteilung greife auch dann nicht Platz, wenn eine landesgesetzliche VO für Zeiten vor der Reisekosten-Novelle, BGBl I 2007/45, die Ermächtigung zur Modifikation des Dienstreisebegriffes ausschöpft und für Straßenmeierei-Arbeiter eine an sich korrekte Anzahl von idR 200 Außendiensttagen im Jahr zugrunde legt und danach die Abgeltung monatlich pauschaliert für alle Arbeiter ungeachtet etwaiger Abwesenheitszeiten verfügt. (VwGH Ra 2015/15/0026 v 27. 11. 2017)

■ Begünst. n. entnommene Gewinne bei Ehe-Mitunternehmerschaft m. ‚verdächtigen‘ Einlagen

Einlagen iSd § 11a EStG sind jedenfalls als betriebsnotwendig anzusehen, solange sie nicht bloß kurzfristig um den Abschlussstichtag herum dem Betrieb zur Verfügung stehen (s dazu auch VwGH 2007/15/0261, behandelt in FJ-NL 10/'08, 2). Die Berücksichtigung der Einlage in diesem Kontext kann auch nicht mit dem Argument versagt werden, dass ein anderer nahestehender Gesellschafter kurz darauf vergleichbare Entnahmen getätigt hat, wodurch die eingelegten Mittel nicht dauerhaft dem Betrieb zur Verfügung gestanden wären. Vom VwGH wird das damit erklärt, dass die stl Begünstigung auf die Situation jedes einzelnen Mitunternehmers abstellt, also gesellschafterbezogen geregelt wird. Der VwGH fügt jedoch hinzu, dass anderes bei Vorliegen einer missbräuchlichen Gestaltung gelten könne, was folglich von der Finanz gesondert argumentiert werden müsste. Der VwGH entschied in dieser Causa aber auch, dass die von einem Gesellschafter getätigten Einlagen und Entnahmen nicht nachträglich in die Einlagen und Entnahmen eines anderen Gesellschafters umgewidmet werden können. Ab der Einlage könne der Gesellschafter nicht mehr (hier: durch Umbuchung) über selbige verfügen; umgekehrt könne die Weiterleitung einer Entnahme nichts mehr am Stand des Verrechnungskontos des jeweiligen Gesellschafters ändern. (VwGH Ra 2016/15/0009 v 31. 1. 2018)

KÖRPERSCHAFTEN

■ **Vereinslokal als illegales Pub wg schädlicher Ertragsabsicht bei allwöchentl Veranstaltungen**

Nach § 1(6) GewO liegt bei Vereinen Ertragsabsicht auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Ein solcher vermögensrechtl Vorteil ist, wie der VwGH soeben judiziert hat, auch in der im Vergleich zu Gastbetrieben (deutlich) verbilligten Abgabe von Getränken zu erblicken, woran sich auch nichts dadurch ändern konnte, dass nur Getränke und Toasts umgeschlagen wurden und die Lokalfassade iA neutral gehalten wurde. Angesichts der allwöchentlichen Frequenz konnte im konkreten Fall auch nicht die Vergünstigung für „kleine Vereinsfeste“ gem § 2(1)25 GewO zum Zug kommen. Nur wenn Einnahmen erzielt werden, die der Deckung des iRd der nämlichen Einnahmenerzielung verfolgten *ideellen* Zweckes dienen, kann von *keiner* Ertragsabsicht ausgegangen werden. (VwGH Ra 2017/04/0088 v 29. 1. 2018)

UMSATZSTEUER

■ **Nochmals zum Abzug für Vorsteuern auf ärztl genutzte Gebäude**

In Fortsetzung der Rsp zu den Zlen 2007/15/0289 & 2012/15/0129 (s FJ-NL 12/'15, 2, und 04/'10, 6) gab der VwGH einem revisionswerbenden Arzt tlw darin Recht, dass auch nicht unmittelbar der ärztl Tätigkeit oder dem Betrieb einer Hausapotheke zuordenbare Räumlichkeiten, wie etwa der Heizkesselraum, anteilig den zum Vorsteuerabzug (- oder auch nicht -) berechtigenden Tätigkeiten zugeordnet werden müssen. Er verneinte dabei zwar wiederum ein vorbehaltloses Anrecht auf Anwendung eines (Ausgangs-)Umsatzschlüssels, da dieses gem § 12(6) UStG einer Überprüfung auf Abweichungen im Vergleich zur diskreten Zuordnung der Vorsteuern unterworfen ist, der Vorinstanz wäre es allerdings oblegen, bei Anwendung des Flächenschlüssels gemischte Raumnutzungen zu berücksichtigen, weshalb das BFG-Erkenntnis aufgehoben wurde. (VwGH Ra 2016/15/0001 v 31. 1. 2018)

■ **Zur ustl Veranlagung eines Bordellbetriebes bei Selbständigkeit der Prostituierten**

Ein Bordellbetreiber muss jedenfalls mit der ustl Zurechnung der Umsätze aus dem Getränkeverkauf und der Prostitution (und nicht nur aus der Separee-Vermietung) rechnen, da er für gewöhnlich die organisatorischen Grundlagen für die Inanspruchnahme des Gastgewerbes schafft: nämlich durch Werbung für das Nachtlokal, durch protokollarisches Festhalten der Dauer der Zimmeraufenthalte, durch Vertragsabschlüsse mit Kreditkartenunternehmungen und Kontrolle von deren Abrechnungen, und durch den Einkauf von Getränken und Dekorationsartikeln. Der VwGH verweist hierzu auf seine Erkenntnisse 2002/13/0104, 2003/14/0002, 2003/15/0147, 2003/13/0138, und 2004/15/0037. (VwGH Ra 2017/15/0026 v 18. 12. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ **Zur qualifizierten Verzugsmahnung betr Begünstigungsverfall eines Sanierungsplanes**

Ein Mahnschreiben nach § 156 Abs 4 IO muss die Anführung einer 14-tägigen Nachfrist und deren Ablaufs enthalten. Dazu der VwGH wörtlich: „Für den Schuldner muss klar sein, welche Maßnahmen er bis wann ergreifen muss, um ein Wiederaufleben der Forderung zu verhindern. Den Erfordernissen der Eindringlichkeit der Drohung des Wiederauflebens und der Klarheit der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen wurde im vorliegenden Fall durch ein bloß faktisches Einräumen [Anm.: iSv informellem Gewähren] einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist nicht entsprochen, da der Schuldner bei Zugang des Schreibens darüber im Unklaren gelassen wurde, bis wann er ein Wiederaufleben der Forderungen verhindern könnte.“ (VwGH Ra 2017/08/0132 v 30. 1. 2018)

■ ■ ■ Fristsetzungsantrag bei ausstehender Vorentscheidung erst nach Säumnisbeschwerde

Einschlägig wären in solchen Fällen nicht die Bestimmungen des VwGG, insb seines § 38, sondern der BAO. Wird die Beschwerdevorentscheidung verschleppt, muss mittels einer Säumnisbeschwerde nach § 284 BAO die Entscheidungspflicht der Behörde eingemahnt werden. Hat diese zwar entschieden, legt aber diese Entscheidung entgegen einem Vorlageantrag nicht vor, ist das Rechtsinstitut der Vorlageerinnerung gem § 264(6) BAO heranzuziehen. Erst ab Einlangen der Beschwerde oder der Vorlageerinnerung kommt die 6-monatige Frist nach § 291 BAO zur Erhebung eines Fristsetzungsantrages nach Art 133(1)2 B-VG in Betracht. (VwGH Fr 2017/16/0020 v 18. 1. 2018)

■ ■ ■ BFG-Verstoß gegen Überraschungsverbot bei Abgehen v unstrittigen Sachverhaltsdetails

„Teilt das Bundesfinanzgericht die zwischen den Parteien des Beschwerdeverfahrens unstrittigen Standpunkte nicht, so obliegt es ihm [...] bei sonstigem Verstoß gegen das Überraschungsverbot [gem § 269 BAO], dies den Parteien bekannt zu geben und ihnen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben (vgl. VwGH 11.2.2016, Ra 2015/13/0047).“ (VwGH Ra 2016/15/0014 v 31. 1. 2018)

■ ■ ■ Fallstricke bei der Zurückverweisung einer Causa an die Behörde

Wird ein Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Neuaushandlung zurückverwiesen, dann tritt das Verfahren insoweit nicht in die Lage vor Erlassung des Ausgangsbescheides zurück, als die tragenden Gründe der Aufhebung auf Annahmen beruhen, die eine Ablehnung v Rechtsstandpunkten des Beschwerdeverfahrens zur Voraussetzung haben. Gegenständiglich erfolgte die Aufhebung, weil das Verwaltungsgericht der GKK-Beitragsnachforderung zwar dem Grunde beipflichtete, aber das Ausbleiben der Festsetzung der Nachforderungshöhe im Ausgangsbescheid bemängelte. (VwGH Ra 2017/08/0134 v 10. 1. 2018)

■ ■ ■ Behauptung derivativer Rechtsverletzungen kein zulässiger Revisionspunkt

Der Rw bekämpfte die Abweisung eines Antrags auf Aufhebung gem § 299 BAO durch das BFG, indem er im Revisionspunkt die Verletzung des Rechts auf Steuerfreiheit von einem Drittel einer ausländischen Pensionsabfindung geltend machte. Dem VwGH zufolge wäre aber nur die Verletzung des Rechts auf Aufhebung des betr Einkommensteuerbescheides als Revisionspunkt in Betracht gekommen. (VwGH Ra 2017/15/0007 v 31. 1. 2018)

■ ■ ■ Zum Tatbestand der Hinterziehung insb bei Verstorbenen

Der VwGH hatte daran zu erinnern, dass die Abgabenbehörde auch ohne finanzstrafrechtl oder gerichtl Entscheidung auf Hinterziehung im Hinblick auf die verlängerte Verjährungsfrist in freier Beweiswürdigung erkennen kann. Der dafür festzustellende Vorsatz ist aus dem nach außen in Erscheinung tretenden Verhalten des Täters zu erschließen. Weiters wurde entschieden, dass dem Erkennen auf Hinterziehung das Ableben des Begehrers nicht entgegensteht: weder würde dadurch gegen das Parteiengehör noch gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. (VwGH Ro 2017/15/0015 v 31. 1. 2018)

■ ■ ■ Kein Kostenersatz für Säumnisbeschwerde nach § 284 BAO

Der VwGH erteilte der Vorstellung eine Absage, § 284 BAO idF FVwGG sei an die Stelle der früheren Säumnisbeschwerde nach Art 132 B-VG getreten, weshalb in Anbetracht einer Regelungslücke § 313 BAO nicht auf Säumnisbeschwerden idS § 284 BAO Anwendung finden könne. (VwGH Ro 2017/16/0001 v 25. 1. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Vermutung der familienhaften Mitarbeit nicht bei volljährigen Kindern**

Wiewohl eine Mitarbeit dieses Typus auch nicht in solchen Fällen auszuschließen ist (vgl dazu das im FJ-NL 10/'14 erörterte VwGH-E Ro 2014/09/0006), kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, wie Art, Umfang, und Dauer der Mitarbeit sowie die Beweggründe des Mitarbeiters. (VwGH Ra 2017/08/0120 v 21. 12. 2017)

■ AIVG: Freiwilliges Praktikum als Beschäftigungsverhältnis trotz EU-Stipendium

Die Mitbeteiligte erhielt zunächst vor dem Bundesverwaltungsgericht darin Recht, dass ihr trotz mehrmonatiger Beschäftigung („internship“) bei der EU-Agentur für Grundrechte („FRA“) gegen Gewährung eines EU-Stipendiums („grant“) iHv 1.000 EUR mtl ein Arbeitslosengeld während der fraglichen Zeiträume zustünde. Begründet wurde das vom BVwG ua damit, dass dieses Praktikum jederzeit beendet hätte werden können, weshalb es nicht an der Voraussetzung der Verfügbarkeit gem § 7 AIVG mangelt; das Stipendium sei nicht der österr SV-Pflicht unterlegen (weil als EU-Personalaufwand zu werten), die Beschäftigung sei nicht zur Erlangung einer dauernden Erwerbsquelle sondern nur zwecks Zusatzqualifikation aufgenommen worden, und sei weiters der Geldbezug nur als Taschengeld zu werten. Dem hielt der VwGH jedoch erkenntnisaufhebend entgegen, dass die Wertung einer Tätigkeit als Beschäftigung nach § 12(1) AIVG nicht davon abhängt, ob durch sie eine SV-Pflicht begründet wird oder eine anderweitige Sozialversicherung vorliegt. Durch den Beweggrund der Erlangung einer Praxis als Zusatzqualifikation zur Förderung des berufl Fortkommens würde es nicht zu einem Überwiegen des - unschädlichen - Ausbildungszweckes kommen. Das Praktikum als Vollzeitbeschäftigung hätte nicht anders als bei einem (klassischen) Dienstverhältnis auf die Schaffung von Einkünften durch Bezug der EU-Zuwendung, die im Übrigen nach geleisteter Arbeitszeit zustand, abgezielt, auch wäre der mehrmonatige Bezug als Nachhaltigkeit iSd Rsp zu § 12(1) AIVG zu deuten. Schließlich zeigte der VwGH durch Rsp-Verweise auf, dass nicht von einem „Taschengeld“ gesprochen werden könne, sollte eine vorgelagerte Prüfung der Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses einen Erwerbs- und damit insb keinen Ausbildungszweck zum Ergebnis haben. (VwGH Ra 2015/08/0215 v 30. 1. 2018)

■ AIVG: Zur wg Angehörigenpflege eingeschränkten Verfügbarkeit Arbeitsloser

Einem jüngst ergangenen VwGH-Erkenntnis ist zu entnehmen, dass selbst die Notwendigkeit einer Angehörigenpflege in einem Ausmaß, das der Pflegestufe 4 nach dem BPGG (ab 160 Std mtl) entspricht, nicht notwendigerweise zu einem derart „ganz überwiegenden“ Arbeitsaufwand führt, dass keine Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt nach § 7(3)1 AIVG, deren Fehlen zur Rückforderung einer Notstandshilfe führen kann, mehr gegeben wäre. In solchen Fällen wäre aber eine gründl Einzelfallprüfung anzustellen, zu welchen Tageszeiten der Arbeitslose durch seine privaten Pflgetätigkeiten konkret in Anspruch genommen wird bzw trotz Unterstützung durch Pflegedienste in Anspruch genommen werden könnte und ob für die danach für die Arbeitsaufnahme verbleibenden Zeiten ein - mindestens wöchentlich 20-stündiges - Arbeitsangebot besteht. Es würden dabei nicht nur Zeiten tagsüber in Betracht kommen. Besagte Feststellungen müssten allenfalls durch ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Berufskunde untermauert werden. - Auf die vorrangig zur Pflegeversicherung selber ergangenen VwGH-E Ro 2014/08/0084 & Ro 2014/08/0082 (FJ-NL 03/'17) sei jedenfalls verwiesen. (VwGH Ra 2017/08/0078 v 30. 1. 2018)

■ Weitere Klärung zum Ergänzungsbetrag beim Notstandshilfebezug

In Fortsetzung der Rsp zur ZI Ro 2015/08/0028, wo entschieden wurde, dass sich der Ergänzungsbetrag nach § 21(4) AIVG aus der Differenz zw Grundbetrag und Ausgleichszulagenrichtsatz noch ohne Einbeziehung v Familienzuschlägen bemisst, hat der VwGH nun entschieden, dass anderes gilt, sobald die Höchstbegrenzung der Mindestdeckelung nach leg cit durch § 21(5) AIVG Platz greift. Gemäß Abs 5 leg cit bleibt der Ergänzungsbetrag nach der erstgenannten Norm nur dann „unangetastet“, wenn sich die Überschreitung von 80 % des (früheren) „täglichen Nettoeinkommens“ lediglich durch Familienzuschläge ergeben hat. Andernfalls wäre auch der Ergänzungsbetrag zu kürzen und der Notstandshilfebemessung nach § 36(1) AIVG zu Grunde zu legen. (VwGH Ro 2017/08/0018 v 30. 1. 2018)

SONSTIGES**■ ■ ■ Neue KommStG-„Info“ des BMF im Erscheinungsbild einer Richtlinie**

Unter der Zahl [BMF-010222/0114-IV/7/2017](#) hat das BMF zum 29. Jan 2018 eine Erörterung der Rechtslage nach dem KommStG kundgemacht. Sie wird mit den folgenden Worten eingeleitet: *„Der Gemeindegewand, der Städtebund und das Bundesministerium für Finanzen geben in dieser Information ihre Rechtsansicht basierend auf der Rechtsprechung sowie den Gesetzesmaterialien wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten werden durch diese Information nicht begründet. (Stand Jänner 2018)*

Diese Information ersetzt die bisher ergangenen Informationen.“

■ ■ ■ Im Gesetzgebungsverfahren: Adaptierungen der BAO und der AbgEO zur DSGVO

Vor allem wird der Bereich E („Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht“) des Abschnitts 1 der BAO um die [Paragraphen 48d bis 48i](#) ergänzt, womit wohl den Erfordernissen der DSGVO, personenbezogene Daten auf ein Minimum zu begrenzen und dieses verbleibende Minimum durch Auskunftspflichten transparent zu halten, entsprochen werden soll. Dabei sollen aber auch die Mitgliedstaatenbefugnisse zur qualifizierten Einschränkung des letztgenannten Rechtsanspruches kodifiziert werden. - Da die öffentl Hand ohnedies Anspruch auf jedwede Auskunft - soweit durch ständig erweiterte gesetzlich legitimierte Interessen gedeckt - hat, steht zu befürchten, dass sich dadurch am Grundrechtsschutz des Bürgers nichts verbessern wird, außer für den daraus erwachsenden bürokratischen Aufwand, langjährig mehrmals die gleichen Daten zu erheben, noch mehr vom Privateigentum an die öffentl Hand abtreten zu müssen. Es sei daran erinnert, dass schon bisher behördl Datenbankabfragen protokolliert und idR zwischen Behörden abgeschottet waren.

■ ■ ■ VlbG TourismusG: Keine gesonderte Erfassung der Arztumsätze in Krankenanstalten

„Unstrittig ist, dass es sich bei der von der revisionswerbenden Partei betriebenen Rehabilitationsklinik um eine Krankenanstalt handelt. Als solche umfasst sie neben der Beherbergung und Verköstigung der Patienten auch deren ärztliche bzw. therapeutische Behandlung und zwar in Bezug auf eine Rehabilitationsklinik im Rahmen der medizinischen Rehabilitation. Diese dort erbrachten ärztlichen und therapeutischen Leistungen sind im Sinne der Einheitlichkeit der Leistung von der Unterbringung und Verköstigung nicht abgesondert zu betrachten und können nicht dem in § 1 VlbG Abgabegruppenverordnung genannten Erwerbszweig ‚Ärzte, einschließlich Hausapotheken‘, eingereiht in die Abgabegruppe 4 der hier maßgeblichen Ortsklasse A, zugeordnet werden.“ Laut VwGH zieht ein ansässiger Arzt - gemeint wohl: eine ärztl Ordination - einen unterschiedlichen Nutzen aus dem Tourismus im Vergleich zu Krankenanstalten.
(VwGH Ra 2015/17/0013 v 31. 1. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.